



CH-3003 Bern, GS-UVEK

Einschreiben

Herr

Anton Lehmann

Lilienweg 2

3072 Ostermundigen

Referenz: 622.2-381

Bern, 5. April 2022

N06.32 Bern Umgestaltung Gebiet Anschluss Wankdorf BUGAW

Nichteintretensverfügung

I. Sachverhalt

1. Am 4. Oktober 2021 reichte das Bundesamt für Strassen (ASTRA) das Ausführungsprojekt "N06.32 Bern Umgestaltung Gebiet Anschluss Wankdorf BUGAW" beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein und ersuchte um dessen Genehmigung.
2. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 bestätigte das UVEK die Vollständigkeit des eingereichten Dossiers und eröffnete das ordentliche Plangenehmigungsverfahren.
3. Am 24. Februar 2022 erhob Anton Lehmann (nachfolgend: Einsprecher), während der öffentlichen Auflage des Projekts Einsprache beim UVEK.
4. Mit Schreiben vom 1. März 2022 forderte das Departement den Einsprecher auf, zur Prüfung der Einsprachelegitimation darzulegen, in wie fern er stärker vom vorliegenden Nationalstrassenprojekt betroffen ist als die Allgemeinheit.
5. Am 8. März 2022 reichte der Einsprecher die gewünschte Begründung ein.
6. Auf sämtliche Vorbringen wird, soweit notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Generalsekretariat GS-UVEK
Kochergasse 6, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 55 12, Fax +41 58 464 26 92
rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch
www.uvek.admin.ch

II. Erwägungen

1. Gemäss Art. 26 NSG erteilt das UVEK die Plangenehmigung für die Ausführungsprojekte von Nationalstrassen.

Die Zuständigkeit des Generalsekretariats des UVEK zur Verfahrensinstruktion ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 Bst. e der Organisationsverordnung des UVEK (OV-UVEK; SR 172.217.1).

2. Gemäss Anordnung vom 3. Januar 2019 und gestützt auf Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) sind der Generalsekretär sowie seine Stellvertreter ermächtigt, Entscheide im Namen der Departementsvorsteherin zu unterzeichnen.

3. Auf das vorliegende Ausführungsprojekt wird gestützt auf Art. 27 des Nationalstrassengesetzes vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11) das ordentliche Verfahren angewendet.

Die für dieses Vorhaben notwendigen Unterlagen gemäss Art. 12 Abs. 1 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111) sind vorhanden. Damit sind die formalen Voraussetzungen erfüllt und auf das Gesuch ist einzutreten.

4. Einsprache vom 24. Februar 2022

Der Einsprecher erachte die ökologischen Folgen (Rodung, Zunahme der Verkehrsfläche) des Projekts als eklatant. Der Aus- bzw. Neubau des Nationalstrassennetzes generiere erfahrungsgemäss Mehrverkehr. Weiter werden negative Auswirkungen auf den Langsamverkehr befürchtet. Zudem habe das Projekt einen negativen Einfluss auf die Verbindung von Ostermundigen nach Bern. Das Projekt stehe schliesslich im Widerspruch zu einer zukunftsfähigen Mobilitätsentwicklung.

5. Ausführungen zur Legitimation vom 8. März 2022

Seine Legitimation begründete der Einsprecher damit, dass sein Wohnsitz angrenzend an die Untere Zollgasse in Ostermundigen eine entscheidende Rolle spiele, da sich diese Strasse nicht als Autobahnzubringer eigne. Als Match- und Eventbesucher sei er ausserdem häufig zu Fuss oder per Velo zwischen Ostermundigen und der nahegelegenen Eventzone Wankdorf unterwegs. Als Vorstandsmitglied der Grünen Ostermundigen engagiere er sich schliesslich für Verkehrsfragen.

6. Legitimationsvoraussetzungen

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist gegen das Ausführungsprojekt oder die darin enthaltenen Baulinien beim Departement Einsprache erheben (Art. 27d Abs. 1 NSG). Zudem kann, wer nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 20. Juni 1930 (EntG, SR 711) Partei ist, während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Art. 27d Abs. 2 NSG).

Die Einsprachelegitimation kann sich im vorliegenden Fall offensichtlich nur aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz ergeben, da der Einsprecher nicht durch Enteignung vom Projekt betroffen ist.

Die Legitimation zur Einsprache ergibt sich sodann aus Art. 48 Abs. 1 VwVG. Danach ist zur Einsprache berechtigt, wer durch die Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung einer allfälligen Verfügung hat. Mit diesen Voraussetzungen soll gewährleistet werden, dass mit der Einsprache eigene Interessen gewahrt werden sollen und nicht bloss rein ideelle Interessen bzw. solche der Allgemeinheit (Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, Schulthess, 2. Auflage 2016, Art. 48 VwVG, RN 9 ff.).

Besonders berührt ist, wer durch eine Verfügung bzw. hier das Projekt stärker als jedermann betroffen ist und somit in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht bzw. ein persönliches Interesse hat, welches sich vom allgemeinen Interesse der anderen Bürgerinnen und Bürger klar abhebt. Gründe, welche ausschliesslich den subjektiven Eindruck einer Person wiedergeben, vermögen demgegenüber nicht zu genügen. Die örtliche Nähe zum Streitgegenstand bzw. hier zum Projekt stellt die primäre Voraussetzung zur Legitimation von Anwohnern und Nachbarn dar. Bei Plangenehmigungsverfahren kann sich die besondere Beziehungsnähe auch aus den zu erwartenden Immissionen der Anlage ergeben (Auer/Müller/Schindler, VwVG Kommentar, DIKE, 2. Auflage 2018, Art. 48 VwVG, RN 12 ff.).

Kumulativ wird zudem verlangt, dass der Einsprecher ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderungen einer Verfügung bzw. hier des Projekts hat. Schutzwürdig ist das Interesse, wenn der Einsprecher aus einer allfälligen Aufhebung oder Änderung des Projekts einen praktischen Nutzen ziehen bzw. einen materiellen oder ideellen Nachteil vermeiden kann. Die tatsächliche oder rechtliche Situation des Einsprechers muss durch den Ausgang des Verfahrens in relevanter Weise unmittelbar beeinflusst werden können. Ein ausschliesslich allgemeines, öffentliches Interesse berechtigt nicht zur Einsprache.

7. Rechtliche Beurteilung des UVEK

Als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Betroffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zum Bauvorhaben. Die Rechtsprechung bejaht in der Regel die Legitimation von Nachbarn bzw. Anwohnern, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu ca. 100 m befinden. Bei grössere Entfernungen muss eine Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft gemacht werden. Gemäss bundesrechtlicher Rechtsprechung sind Nachbarn zudem legitimiert, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen) betroffen werden, die der Bau oder Betrieb der fraglichen Anlage hervorruft (BGE 140 II 214, E.2.3).

Das UVEK stellt fest, dass sich die aktuelle Wohnadresse des Einsprechers rund 800 m entfernt vom nächstgelegenen Projektbestandteil befindet. Somit fällt eine besondere Betroffenheit aufgrund der unmittelbaren örtlichen Nähe zum vorliegenden Projekt weg. Der Einsprecher macht keine Beeinträchtigungen durch Immissionen geltend. Jedoch sei er als Match- und Eventbesucher häufig zu Fuss oder mit dem Velo zwischen Ostermundigen und der "Eventzone Wankdorf" unterwegs und daher vom Vorhaben betroffen. Für die Strecke zwischen dem Wohnort des Einsprechers und der "Eventzone Wankdorf" gibt es verschiedene Wegoptionen, welche vom Projektperimeter mehr oder weniger tangiert werden. Auch handelt es sich bei Match- und Eventbesuchen nicht um derart häufige Ereignisse, welche zudem zur Freizeitgestaltung zählen. Anders wäre die Situation unter Umständen, wenn es sich um einen Arbeitsweg handeln

würde, welcher täglich bzw. mindesten mehrmals pro Woche zurückgelegt werden müsste. Somit ergibt sich durch diese Berührung mit dem Projektperimeter keine besondere Betroffenheit. Der Einsatz im Rahmen einer parteipolitischen Zugehörigkeit vermag ebenso wenig ein besonderes persönliches Berührtsein zum Projekt zu begründen. Mit der Einsprache sollen jedoch gerade eigene Interessen gewahrt werden, nicht bloss rein ideelle Interessen bzw. solche der Allgemeinheit.

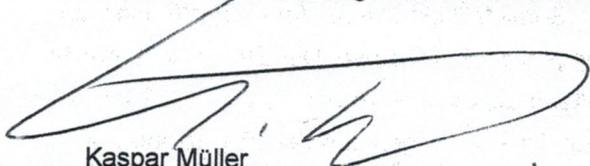
Gestützt auf die Ausführungen des Einsprechers zu seiner Legitimation kommt das UVEK zum Schluss, dass der Einsprecher keine grössere Betroffenheit als die Allgemeinheit zum Projekt und keine nahe Beziehung zum Streitgegenstand in seiner Einsprache darlegen konnte. Somit erfüllt der Einsprecher die Voraussetzung des besonderen Berührtseins nicht. Da die Erfordernisse des besonderen Berührtseins und des schutzwürdigen Interesses kumulativ erfüllt werden müssen, erübrigt sich die Prüfung des schutzwürdigen Interesses im Einzelnen. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel daran, dass der Ausgang des Verfahrens den Einsprecher in relevanter Weise unmittelbar beeinflussen könnte.

Demgemäss wird vom UVEK

verfügt:

1. Auf die Einsprache wird nicht eingetreten.
2. Der Einsprecher wird aus dem weiteren Plangenehmigungsverfahren ausgeschlossen.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



Kaspar Müller
Stellvertretender Generalsekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern (Art. 22a Abs. 1 lit. a VwVG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern (Art. 22a Abs. 1 lit. a VwVG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden.